



Verein Symphonisches Orchester Zürich

Statuten

1. Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen *Symphonisches Orchester Zürich* besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Der Verein ist im Handelsregister einzutragen.

2. Zweck

Der Verein Symphonisches Orchester Zürich bezweckt die Organisation, Finanzierung und Verwaltung eines Orchesters, in dem freischaffende, bewährte und qualitativ hochstehende Berufsmusikerinnen und –musiker als Musiker-Pool zur Verfügung stehen, um

- durch regelmässige Konzerte in der Stadt und im Kanton Zürich sowie über die Kantonsgrenzen hinweg das kulturelle Leben zu bereichern.
- das künstlerische Potential der Mitglieder des Orchesters im Bereich der Kulturvermittlung auf allen Altersstufen, u.U. in Zusammenarbeit mit Schulen, Alterseinrichtungen etc. zu nutzen
- Veranstalten von Chorkonzerten und sonstigen Konzertveranstaltungen in verschiedenster Besetzung und in grosser stilistischer Breite zur Verfügung zu stehen
- das Musikleben von Stadt und Kanton Zürich bei Festivals und auf Tourneen zu repräsentieren.
- eine optimale Vernetzung von kultureller Bildung zu ermöglichen
- Leistungsvereinbarungen mit benachbarten Kantonen einzugehen

3. Mitglieder-Kategorien, Beitritt, Austritt, Ausschluss, Verpflichtungen

3.1. Mitglieder-Kategorien

Der Verein *Symphonisches Orchester Zürich* unterscheidet folgende Mitglieder-Kategorien:

- a) Einzelmitglieder
- b) Paarmitglieder
- c) Kollektivmitglieder, d.h. juristische Personen (Verbände, Unternehmen, Organisationen, etc.)
- d) Patronatsmitglieder
- e) Gönnermitglieder
- f) Ehrenmitglieder

3.2. Patronatsmitglieder

Patronatsmitglieder sind Persönlichkeiten, die aufgrund ihrer politischen, wirtschaftlichen oder künstlerischen Prominenz von der Mitgliederversammlung berufen werden können.

3.3. Gönnermitglieder

Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die aufgrund ihres Beitrags von mindestens dem zehnfachen des regulären Jahresbeitrages den Verein in besonderer Weise unterstützen.

3.4. Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten

Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, beispielsweise durch Schenkung, Legat o.ä.. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten/innen werden von der Mitgliederversammlung ernannt.

3.5. Beitritt

Der Beitritt erfolgt durch Antrag an den Vorstand, der in der Regel die Aufnahme bestätigt. Weist dieser ein Beitrittsgesuch ab, so hat der Antragsteller Anspruch auf eine Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung, sofern er diese innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des abweisenden Bescheids beantragt.

3.6. Verpflichtungen der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten zu befolgen. Die Mitglieder haben den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, ausgenommen Mitglieder-Kategorien gem. Art. 3.1 d und f)

3.7. Austritt

Der Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt während des Vereinsjahrs wird der Mitgliedsbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

3.8. Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder seinen Zielen allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird dem Mitglied an die zuletzt bekannte Adresse in geeigneter Form mitgeteilt.

3.9. Anhörung bei Ausschluss

Vor der Entscheidung über den Ausschluss kann der Vorstand das Mitglied persönlich anhören oder ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen geben. Das ausgeschlossene Mitglied kann durch Antrag an den Präsidenten / die Präsidentin innerhalb von 30 Tagen ab Zugang des Ausschlusses eine Entscheidung über den Ausschluss durch die nächste Mitgliederversammlung verlangen. Der Präsident / die Präsidentin entscheidet abschliessend, ob dieser Antrag aufschiebende Wirkung hat.

4. Finanzierung, Haftung, Vereinsjahr

4.1. Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch Mitgliedsbeiträge, Subventionen der öffentlichen Hand (bspw. aus Leistungsverträgen mit Gemeinden und/oder Kantonen), Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen oder Zuwendungen Dritter.

4.2. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstands- und Vereinsmitglieder wird ausgeschlossen.

4.3. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. September bis zum 31. August des nachfolgenden Kalenderjahres.

5. Organe

5.1. Vereinsorgane

Die Organe des *Vereins Symphonisches Orchester Zürich* sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren sowie
- allfällige Fach- und Arbeitsgruppen.

5.2. Institutionelle Organe

Institutionelle Organe zur Orchester-Organisation sind:

- die Orchesterversammlung
- der Künstlerische Beirat

6. Mitgliederversammlung

6.1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des *Vereins Symphonisches Orchester Zürich*.

6.2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisoren
- d) Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- e) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der Mitglieder des Vorstandes aus Politik, Wirtschaft und Kultur
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren und des Suppleanten, resp. eine anerkannten Treuhandbüros
- g) Ernennung von Ehrenpräsidentinnen / –präsidenten und Ehrenmitgliedern.
- h) Beschlussfassung über das Jahresbudget.
- i) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- k) Behandlung von Rekursen gegen Aufnahme, Nichtaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand
- l) Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

6.3. Periodizität

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel im September, statt.

6.4. Leitung und Traktanden

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden. Die Entscheidung darüber liegt beim Vorstand.

6.5. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn diese vom Vorstand oder schriftlich von einem Fünftel der Mitglieder des Vereins verlangt wird. Letzterem Ersuchen hat der Vorstand innerhalb von 60 Tagen zu entsprechen.

6.6. Einladung

Die Einladung mit Traktandenliste ist allen Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in geeigneter Form zuzustellen. Als geeignet gelten dabei auch E-Mail oder Fax. Erforderliche Unterlagen sind rechtzeitig vor der Versammlung zuzustellen.

6.7. Beschlussfähigkeit

Jede statutenkonform einberufene Mitgliederversammlung ist über die in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen beschlussfähig.

6.8. Anträge

Anträge zur Aufnahme in die Traktandenliste sind dem Vorstand bis spätestens 60 Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form einzureichen.

6.9. Anträge zu Traktanden

Anträge zu traktandierten Geschäften sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form einzureichen.

6.10. Stimmrechte

Mitglieder gemäss Art. 3.1 a, c, d, e, und f verfügen über je eine Stimme. Jede anwesende Person der Paarmitglieder hat 1 Stimme. Die Stimmrechte werden bei offener und bei geheimer Abstimmung gleich gehandhabt.

6.11. Ausübung

Die Stimmrechte können nur von den anwesenden Mitgliedern ausgeübt werden.

6.12. Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Es entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Enthaltungen werden bei der Ermittlung der absoluten Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Präsident / die Präsidentin hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit. Kommt es bei Wahlen zu Stimmengleichheit, dann entscheidet das Los.

6.13. Geheime Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird. Es wird keine Diskussion darüber geführt.

6.14. Stimmberechtigung des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes sind mit Ausnahme der folgenden Geschäfte stimmberechtigt:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen des Vorstandes

7. Vorstand

7.1. Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Vier Mitglieder aus Politik, Wirtschaft und Kultur werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Weiter gehören dem Vorstand mit vollem Stimmrecht drei Delegierte des Orchesters an, die von der Orchesterversammlung gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt aus diesen sieben Vorstandmitgliedern den Präsidenten / die Präsidentin.

Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

7.2. Amtsdauer

Für die Vorstandsmitglieder bestehen keine Amtszeitbeschränkungen.

7.3. Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten / der Präsidentin selbst.

7.4. Hauptaufgabe des Vorstandes

Der Vorstand ist das Führungsorgan des *Vereins Symphonisches Orchester Zürich*. Er behandelt alle den Verein betreffenden Fragen und entscheidet abschliessend, sofern nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

7.5. Aufgaben im Einzelnen

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Leitung des Vereins und die Erteilung der nötigen Weisungen inkl. der Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung.
- b) Die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung, die Erstellung des Jahresberichts und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Die Wahl des Vizepräsidenten
- d) Die Aufnahme von Neumitgliedern und der Ausschluss von Mitgliedern
- e) Die Wahl des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin
- f) Die Wahl eines Chefdirigenten / einer Chefdirigentin
- g) Die Ernennung des künstlerischen Beirates (die Delegierten des Orchesters auf Vorschlag der Orchesterversammlung)
- h) Die Genehmigung des Geschäftsreglements und weiterer orchesterinterner Reglemente.
- i) Die Genehmigung des künstlerischen Jahresprogramms incl. der Dirigenten / Dirigentinnen, Solisten /Solistinnen auf Antrag der Geschäftsführung
- j) Die Aufnahme neuer akkreditierter Mitglieder ins Orchester
- k) Die Konstituierung von Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen

7.6. Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen durch seinen Präsidenten / seine Präsidentin, ein delegiertes Mitglied oder die Geschäftsführerin / Geschäftsführer.

7.7. Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkulationsweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann aber mündliche Verhandlung verlangen. Der Präsident / die Präsidentin stimmt und wählt mit, er /sie fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

7.8. Organisation

Der Vorstand beschliesst ein Organigramm und erlässt ein Geschäftsreglement, sowie Pflichtenhefte bzw. Stellenbeschreibungen für die einzelnen Chargen. Der Vorstand kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern oder der Geschäftsführung zuweisen.

7.9. Unterschriftenregelung

Die Unterschriftsberechtigung in allen vertraglichen Angelegenheiten haben jeweils der Präsident / die Präsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied. Der Vorstand legt die Unterschriftsberechtigung der Geschäftsführung fest.

8. Geschäftsführung und Sekretariat

Der Vorstand entscheidet über die Anstellung eines Geschäftsführers / einer Geschäftsführerin und legt deren Pflichtenheft / Stellenbeschreibung fest. Der Geschäftsführung werden je nach Bedarf weitere Fachpersonen zur Seite gestellt, soweit dies im Rahmen des Budgets vertretbar ist. Die Geschäftsführung besorgt auch die Führung des Sekretariates für den Vorstand, sowie die Mitgliederbetreuung.

9. Rechnungs-Revision

9.1. Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Ersatzweise kann die Revision auch einer anerkannten Treuhandstelle übertragen werden.

9.2. Amtsdauer

Rechnungsrevisoren und Suppleant, resp. eine anerkannte Treuhandstelle, sind für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

10. Orchesterversammlung (Musiker-Pool)

10.1. Die Orchesterversammlung besteht aus den akkreditierten Mitwirkenden des Symphonischen Orchesters Zürich, die im Vorjahr bei mindestens 20 % aller Orchesterprojekte des Symphonischen Orchesters Zürich mitwirkten oder an entsprechend vielen durch die Geschäftsstelle des Symphonischen Orchesters Zürich vermittelten Auftritten von Ensembles beteiligt waren. Sie müssen nicht zwangsläufig Vereinsmitglied sein.

Wenn ein Musiker die 20%-Quote nur dadurch nicht erreichen kann, dass das Instrument desselben zu selten gebraucht wird oder der Musiker sich zwar zu genügend Projekten angemeldet hat, aber nicht eingeteilt wurde, ist er trotzdem zur Orchesterversammlung zugelassen.

Erfüllt ein Musiker drei Jahre in Folge die Quote von 20 % nicht, so ist er nicht mehr Teil der Orchesterversammlung.

10.2. Unabhängig von ihrer vertraglichen Stellung im Orchester haben alle an der Orchesterversammlung anwesenden Orchestermitglieder Stimmrecht mit einer Stimme.

10.3. Die Orchesterversammlung delegiert per Abstimmung drei Orchestermitglieder in den Vereinsvorstand und macht Vorschläge zur Ernennung von Delegierten in den künstlerischen Beirat.

10.4. Die Orchesterversammlung wählt aus ihren Reihen eine Orchestervertretung, bestehend aus drei Personen inkl. Sprecher / Sprecherin, welche die Interessen der Orchestermitglieder gegenüber Vorstand, Geschäftsführung und Dirigent /Dirigentin vertritt.

10.5. Die Arbeit der Orchesterversammlung unterliegt der Friedenspflicht.

11. Künstlerischer Beirat

11.1. Der Vorstand setzt einen künstlerischen Beirat ein, der die Geschäftsführung in allen künstlerischen Fragen berät, insbesondere bei der Evaluation von Dirigenten und Solisten, sowie bei der Planung der Abonnementskonzerte und weiterer künstlerischer Aktivitäten.

11.2. Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

- 3 Delegierte aus der Mitte der Orchesterversammlung
- 1 externer Experte / externe Expertin mit anerkannten Fachkenntnissen, insbesondere zum Zürcher Musikleben
- Chefdirigent / -dirigentin, falls die Stelle besetzt ist, ansonsten ein anerkannter Gastdirigent / Gastdirigentin
- Geschäftsführer / Geschäftsführerin mit beratender Stimme

11.3. Die Arbeitsweise des Künstlerischen Beirates und seine Befugnisse sind der Teil des Geschäftsreglements, welches vom Vorstand erlassen wird.

12. Fach- und Arbeitsgruppen

Für besondere Projekte oder Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.

13. Mitgliederbeiträge, Beitragsbefreiung

13.1. Mitgliederbeiträge

Einzel-, Paar-, Kollektiv- und Gönnermitglieder bezahlen jährlich Mitgliederbeiträge.

13.2. Beiträge/ Statutenbestandteil

Von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und deren allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten.

13.3. Beitragsbefreiung

Ehren- und Patronatsmitglieder sind von den Beiträgen befreit.

14. Statutenänderung, Vereinsauflösung, Verwendung des Restvermögens

14.1. Statutenänderungen

Statutenänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

14.2. Vereinsauflösung

Die Auflösung oder eine Fusion des *Vereins Symphonisches Orchester Zürich* kann nur an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem qualifizierten Mehr von drei Vierteln aller anwesenden Stimmen beschlossen werden.

14.3. Verwendung Restvermögen bei Fusion oder Auflösung

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlichen Zielen und mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

15. Genehmigung, Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 10. Februar 2011 genehmigt. Sie werden per sofort und mit einer Übergangsfrist bis zur nächsten ordentlichen GV im Herbst 2011 in Kraft gesetzt.

Verein Symphonisches Orchester Zürich

Zürich, 10. Februar 2011

Der Präsident

Die Vize-Präsidentin

Dr. Luzius Cameron

Salome Handschin